

Einreicher: Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 09.06.2022

Antragsnummer: 2022/074
Datum der Sitzung: 21.06.2022
öffentlich

Beschlussantrag an den Technischen Ausschuss

Gegenstand des Antrages:

Beschluss Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Errichtung einer Retentionsfilteranlage zur Nutzung von Niederschlagswasser als Frischwasser-Resource mit dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB auf dem Flurstück 216/7 der Gemarkung Böhlen

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Böhlen beschließt, dass dem Antrag auf Errichtung einer Retentionsfilteranlage zur Nutzung von Niederschlagswasser als Frischwasser-Resource (s. Anlage) mit dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB auf dem Flurstück 216/7 der Gemarkung Böhlen zugestimmt wird.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 21.06.2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 36 BauGB, § 7 Hauptsatzung

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

- Amt für Bau-, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 2.1 – Werksbereich BSL“ auf den Flurstücken 216/7 der Gemarkung Böhlen sowie 1/49 Gemarkung Pulgar und 97/30 Gemarkung Lippendorf.

Gemäß § 30 BauGB ist ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Daher hat der Bauherr den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Bauherr plant die Errichtung einer Retentionsfilteranlage zur Nutzung von Niederschlagswasser als Frischwasser-Resource. Das Vorhaben wurde auf der Sitzung des Technischen Ausschusses am 19.10.2021 vorgestellt und beraten.

Im Bebauungsplan waren die benötigten Flächen als Grünland festgesetzt. Es handelt sich auch nur um eine geringfügige Abweichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 2.1 – Werksbereich BSL“. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist weiterhin gewährleistet und die Befreiung fällt bezüglich der Grundkonzeption des Bebauungsplanes nicht ins Gewicht.

Dem Bauantrag sowie der Befreiung kann demnach entsprochen werden.

Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: